

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBAUG vom 13.9.1986... bis 13.9.1986... in Vilsbiburg im Rathaus öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 14.9.1986 ortsüblich durch Anschlag und Presse bekanntgegeben.

Vilsbiburg, 22.07.1987
STADT VILSBIBURG
 1. Bürgermeister

Die Stadt Vilsbiburg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 13.9.1987... den Bebauungsplan gem. § 10 BBAUG u. Art. 91 Abs. 3 Bay80 als Satzung beschlossen.

Vilsbiburg, 22.07.1987
STADT VILSBIBURG
 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Leinburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 22.07.1987, Nr. 40-610-5, gem. § 11 u. 147 Abs. 3 BBAUG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BBAUG u. StBAuFG (i. d. F. v. 06.07.1982, GVBl S. 450) genehmigt.

Landshut, 22.07.1987
LEINBURG
 1. Bürgermeister

Die Genehmigung ist am 24.7.1987 ortsüblich durch Anschlag und in der Presse bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit n. § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Vilsbiburg, 23.9.1987
STADT VILSBIBURG
 1. Bürgermeister

Die Genehmigung ist am 24.7.1987 ortsüblich durch Anschlag und in der Presse bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit n. § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Vilsbiburg, 23.9.1987
STADT VILSBIBURG
 1. Bürgermeister

Die Genehmigung ist am 24.7.1987 ortsüblich durch Anschlag und in der Presse bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit n. § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Vilsbiburg, 23.9.1987
STADT VILSBIBURG
 1. Bürgermeister

5.3. Die privaten Stellflächen Pkw vor den Garagen dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden. Die Tiefe der Stellplätze muß mind. 5,5 m betragen.

5.4. Stellplätze vor Garagen u. Grundstückszufahrten sind wasserunlöslich zu gestalten.

6.1. Die Freiflächen der privaten Baugrundstücke sind mit heimischen Gewächsen zu bepflanzen.

7. Einfriedigungen
 7.1. Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und in den Vorgärten sind nur zulässig in Form von Holzläden mit snekrechter Lattung. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1,00 m nicht überschreiten. Sockelmauern oder Zaunfundamente dürfen die Höhe von 0,20 m über OK Gelände nicht überschreiten.

7.2. Grundstücke entlang der Kreisstraße sind gem. Art. 9 Abs. 1 Bay80 mit einem geschlossenen Zaun ohne Türen und Tore abzuschließen. Auf Grundstück Nr. 7 ist die Toranlage entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückzusetzen.

8. Hinweis durch Text
 Planarten:
 Geeignete Baumarten:
 Spitzahorn, Bergahorn, Kastanie, Birke, Esche, Rotbuche, Winter- u. Sommeresche, Winter- u. Sommerlinde, Walnußbaum, heim. Obstbäume.

Geeignete Straucharten:
 Feldahorn, Heirnbuche, Weißdorn, Salweide, Vogelbeere, Holunder, Kornelkirsche, Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Schneeball, Flieder, Liguster.

Sichtdreieck, ist von jeder Bebauung und Bepflanzung von mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberfläche freizuhalten. Auch dürfen dort keine Gegenstände von mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberfläche hinterstellt oder gelagert werden.

1234 56/7
 Nummerierung der Parzellen

Haupt- u. Nebengebäude Bestand
 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 Höhenlinie ü. N.N.
 Planzgebiet für Einzelbäume
 Neu zu pflanzende Sträucher

Anbauzone Zone von 10,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand d. Kreisstraße nicht betroffenen Gebäude und evtl. geplante Begrünung und Bepflanzung
 Fläche für Aufschüttung

Bei Neubau zu beseitigende Gebäude

Die Stadt Vilsbiburg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBAUG - in der Neufassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. S. 2255) geändert mit Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht, des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - Bay80 - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden Bebauungsplan als Satzung:

SATZUNG:
 A. Festsetzung durch Text

1. Art der baulichen Nutzung
 1.1. für den gesamten Geltungsbereich wird gem. § 4 BauNVO eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung
 2.1. Für den gesamten Geltungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschosflächenzahl (GFZ) von 0,7 festgesetzt. Es sind ein Erdgeschoß und ein Dachgeschoß als weiteres Vollgeschoß (E + DG) sowie Erdgeschoß u. Obergeschoß (E + I) sowie Untergeschoß u. Erdgeschoss (U+E) zulässig

3. Bauweise, Begrenzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG, §§ 22 u. 23 BauNVO)
 Nur offene Bauweise, Einzel- u. Doppelhäuser sowie an der im Bebauungsplan festgehaltenen Stelle eine 3-er Gruppe zulässig. Die Bebauung der Grundstücke ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig - mit Ausnahme der Garagen (s. Bay80)

4. Gestaltung
 4.1. Als Dachform wird Satteldach oder Kruppelwalmdach festgelegt. Kruppelwalmdach jedoch nur bei Bauweise E + DG. Bei Baugruppen einheitliche Dachform vorgeschrieben. Die angegebenen Firstrichtungen sind festgesetzt. Anbauten mit Pultdächern sind zulässig.

z.B. GA
 z.B. ST.

5. Stellplätze und Garagen gem. BBAUG
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

6. Sonstige Festsetzungen
 Firstrichtung

5.1. Garagen und Nebengebäude sind nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig. Abweichungen in begründeten Fällen sind nur mit Zustimmung der Stadt Vilsbiburg und den Landratsamt Landshut zulässig.

5.2. Garagen und Nebengebäude sind in der Bauweise des Hauptgebäudes in Gestaltung anzupassen. Bei zusammengebauten Garagen und Nebengebäuden sind diese in der Höhe der erstgenannten Nachbargebäude anzugleichen. Traufhöhe max. 2,75 m.

4.4.1. Dachüberstände, Dachneigungen
 Max. 1,0 m Dachüberstand an Traufe und Ortsgang, bei Anbau eines Balkons max. 1,50 m zulässig.
 Die Dachneigung liegt zwischen 35° und 42°.
 Aneinandergebäude oder gesonderte Bauteile sollen gleiche Dachneigung haben.

4.2. Als Dachdeckung ist nur kleinformatige Schuppendeckung in naturer Tönung zulässig. (Pfannen, Platten o.ä.)
 Dachgauben sind zulässig. Der Abstand von der Gebäudekante darf 1,50 m nicht unterschreiten. Die max. Gaubenbreite beträgt 1,75 m (Außenmaß)

4.3. Außenwandflächen sind zu verputzen - als Putzstrich sind helle, aufeinander abgestimmte Farben zu verwenden. Außenwandverkleidungen mit senkrechter Bretterschalung ist zulässig.

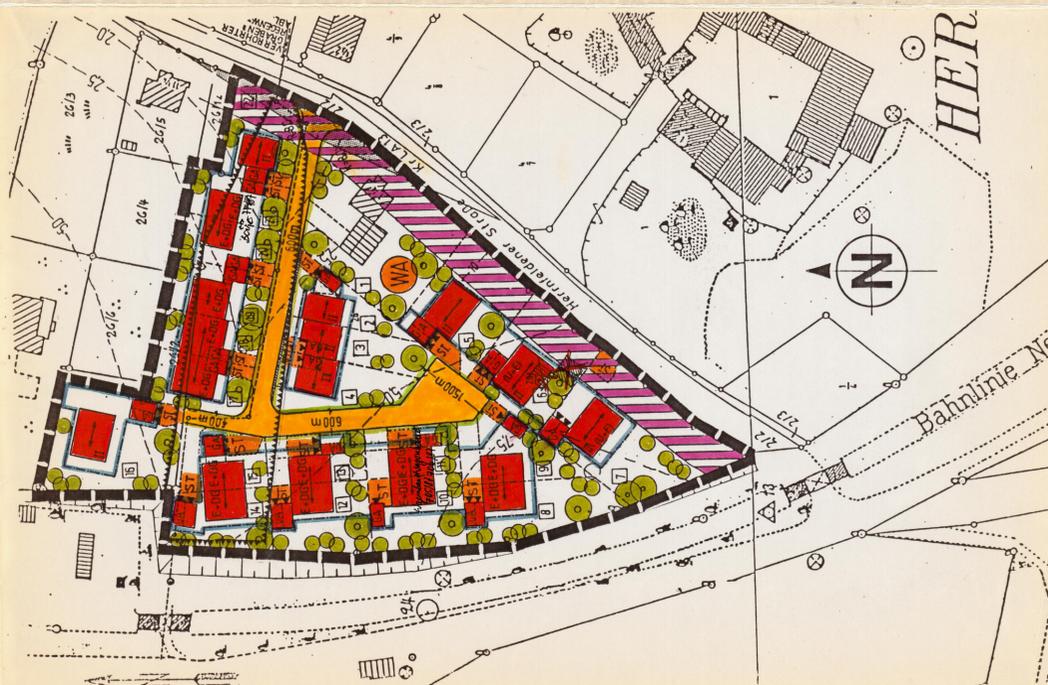
4.4. Erker sind als Mauerwerks- oder Holzkonstruktion zulässig, wenn sie eine Breite von 3,00 m und eine Tiefe von 1,20 m Außenmaß nicht überschreiten.
 Fenstergrößen sind aus der Maßstäblichkeit des Baukörpers zu entwickeln und entsprechend zu gliedern.

4.5. Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens über dem natürlichen Geländeniveau darf 0,50 m, bei Hanglage bergseitig gemessen, nicht überschreiten.
 Kniestock bei E + I - Bauweise unzulässig, bei E + DG bis max. 1,00 m u. bei E + DG Doppelhäuser bis max. 1,25 m zulässig.

4.6. Die max. zul. Traufhöhe (talseitig gemessen) über natürlichem Gelände beträgt 6,20 m. (Jedoch nicht bei Gebäuderücksprung)
 Bei Wohngebäuden entlang der Bahnlinie sind Ruherräume auf die der Bahnlinie abgewandten Seite zu erstellen oder in diesen Räumen sind Schallschutzfenster einzubauen.

5. Garagen und Nebengebäude
 5.1. Garagen und Nebengebäude sind nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig. Abweichungen in begründeten Fällen sind nur mit Zustimmung der Stadt Vilsbiburg und den Landratsamt Landshut zulässig.

5.2. Garagen und Nebengebäude sind in der Bauweise des Hauptgebäudes in Gestaltung anzupassen. Bei zusammengebauten Garagen und Nebengebäuden sind diese in der Höhe der erstgenannten Nachbargebäude anzugleichen. Traufhöhe max. 2,75 m.



BEBAUUNGSPLAN
HERRNFELDEN
 - Auslegungssplan -
 STADT VILSBIBURG
 LANDKREIS NIEDERRHEIN
 REG. BEZIRK MASSTAB 1 : 1000

Planungsunterlagen sind pausfähige Flurkarten des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgt durch den Planfertiger.

Erg. 14.07.1986
 Vilsbiburg, 20.04.1986
 Planfertiger:
 Walter Hägspurger
 Dipl.-Ing. (FH)
 Bahnhofstr. 20, 8313 Vilsbiburg